



Bonn, 21. April 1999

Gesch.-Z.: V B 3 - 10 17 03

RICHTLINIE^{*)}

über Anforderungen an tragbare Handfeuerwaffen für Theateraufführungen,
Film- und Fernsehzwecke, die Kartuschenmunition verfeuern können

(1) Tragbare Handfeuerwaffen für Theateraufführungen, Film- oder Fernsehzwecke, die Kriegswaffen waren und wesentliche Bestandteile von Kriegswaffen (z. B. Verschlüsse) im Originalzustand enthalten, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Das Rohr (der Lauf) muß in der dem Patronenlager zugekehrten Hälfte gehärtete Stahl-Laufsperrn enthalten, die dauerhaft mit dem Rohr verschweißt sind.
2. Das Rohr muß mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen das Rohr ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann. Bei Waffen, deren Funktion von der Rohrrücklaufbeweglichkeit abhängig ist, muß die Austauschmöglichkeit des Rohres dauerhaft verhindert sein.
3. Anstelle der Anforderung zu 1. kann an Stelle des Originalrohres eine Rohratrappe eingebaut werden, die nur noch die Verwendung von ausschließlich Kartuschenmunition (Platzpatronen) zuläßt und die den Anforderungen zu 2. entspricht. Das Originalrohr ist entsprechend Nr. III meiner Richtlinie BMWi V B 3 - 10 17 03 - vom 21. April 1999 (vollautomatische Kriegswaffen der Nr. 29 KWL) unbrauchbar zu machen.

^{*)} Diese Richtlinie, Stand: April 1999, ersetzt das bisherige Merkblatt BMWi IV B 4 - 10 17 03 - vom 01.04.1982.
Sachliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

4. Die Änderungen dürfen nur von einem nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG zugelassenen Büchsenmacher oder einem Erlaubnisinhaber nach § 41 WaffG vorgenommen werden und müssen so ausgeführt sein, daß sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Schußwaffen nicht so geändert werden können, daß aus ihnen Geschosse oder Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Anforderungen sind auf geänderte Kriegswaffen nicht anzuwenden, für die bereits eine Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz zum Umbau mit anderen Anforderungen erteilt worden ist.
 - (3) Aus Schußwaffen, die entsprechend den Anforderungen zu Abs. 1 umgebaut worden sind, darf keine scharfe Munition verschossen werden. Diese Schußwaffen sind weiterhin Kriegswaffen und unterliegen den Genehmigungspflichten des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.